Satzung des Vereins Welcome Dinner Köln e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein führt den Namen Welcome Dinner Köln e.V.. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Köln.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die gemeinnützigen Zwecke des Vereins sind die Förderung:
a) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
b) von Begegnungen und kulturellem Austausch zwischen Kölnern und Zuwanderern,
c) der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete und Vertriebene,
d) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.

(5) Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
a) die Organisation von Begegnungen zwischen KölnerInnen und Zugewanderten in Köln und Umgebung in privaten Räumen der KölnerInnen oder der Zugewanderten zum Zwecke des Kulturaustauschs.
b) Die öffentliche Berichterstattung über diese Begegnungen in Online- und Offlinemedien. Dadurch wird ein breiteres Publikum angesprochen und die integrative Wirkung wird skaliert.
c) die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, welche den kulturellen Austausch und einen freundschaftlichen Zusammenhalt zwischen den teilnehmenden Personen fördern. Außerdem werden dabei Sprache, sozialer Zusammenhalt und gesellschaftliche Teilhabe gestärkt.
d) die Vernetzung im städtischen Umfeld durch Vermittlung der Teilnehmer nach Aspekten der geographischen Nähe zueinander, ähnlicher sozialer Struktur, Alter und mindestens einer gemeinsamen Sprache. So schaffen wir eine Grundlage, dass sich die Teilnehmer auch nach der durch uns vermittelten Veranstaltung einfacher wiedersehen können und zu Nachbarn und Freunden werden. Somit erreichen wir durch unsere Vereinsarbeit, dass Kölner BürgerInnen Geflüchtete unterstützen und dadurch ihre Integration fördern (z.B. durch Begleitung bei Behördengängen, Wohnungssuche, Arbeitssuche etc.).
e) den Abbau von Vorurteilen gegenüber unter §1 Absatz 5 b genannten Gruppen durch die Schaffung von Kontakt und Kommunikation zwischen Menschen mit verschiedenen sozialen und kulturellen Hintergründen.
f) die Vernetzung des Welcome Dinner Köln e.V auf bundesweiter sowie internationaler Ebene mit weiteren vereinsnahen Initiativen soll zur Förderung der Vereinsziele dienen. Der Austausch mit vereinsnahen Initiativen, bspw. über die Arbeit mit Ehrenamtlichen, die Organisationsentwicklung und Vereinsprofessionalisierung dienen zur effektiven und zukunftsgerichteten Realisierung der Satzungszwecke.

Der Verein kann jederzeit jede andere, hier nicht beispielhaft aufgezählte Maßnahme, die der unmittelbaren Verwirklichung der vorgenannten Ziele dient, aufnehmen. Einer Änderung dieser Satzung bedarf es insoweit nicht.

Zur Verwirklichung dieser Maßnahmen kann der Verein sich Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 AO bedienen, eigene Einrichtungen unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(7) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit gleichen Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 - Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 - Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 5 - Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Allerweltshaus e.V. Köln, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

(2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlich gestellten Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Der Verein hat sowohl aktive wie fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die im Verein direkt mitarbeiten und bereit sind, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig durch ihre Mitarbeit zu fördern. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die bereit sind den Verein finanziell, materiell oder ideell zu unterstützen.

(4) Aktive und fördernde Mitglieder des Vereins haben:
- Sitz – und Rederecht in der Mitgliederversammlung,
- Informations- und Auskunftsrechte,
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren,
- Treuepflicht gegenüber dem Verein,
- pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds).

(5) Aktive Mitglieder haben zu den unter § 6 (4) genannten Punkten noch zusätzlich:
- Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.

(6) Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod.
- durch Austritt.
- durch Ausschluss aus dem Verein.
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist jederzeit möglich.

(7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder sich in anderer Form vereinsschädigend verhalten hat.

(8) Den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

(9) Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist von allen Mitgliedern zu entrichten. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr beschließt. Der Vorstand kann die Mitglieder von der Beitragspflicht entlassen.

Satzung des Vereins Welcome Dinner Köln e.V.

§ 8 - Organe

(1) Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, bei Bedarf einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB für genau zu bezeichnende Aufgabenbereiche zu bestellen.

§ 9 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:
- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Der Vorstand wird in schriftlicher und geheimer Wahl in einem Wahlgang durch anwesende stimmberechtigte Mitglieder durch ein Mehrheitsvotum gewählt. Die Abwahl erfolgt durch ein konstruktives Misstrauensvotum durch ⅔-Mehrheit.

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Auch Angestellte des Vereins können Vorstandsposten übernehmen. Auslagen, die dem Vorstand bei der Wahrnehmung der Vereinsarbeit entstehen, sind ihnen zu ersetzen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs.1 der Satzung. Es gilt das Vieraugenprinzip. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.

(4) Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein wie gegenüber den Mitgliedern desselben für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, eine Vorwahl durchzuführen. Sollte dies nicht beschlossen werden, wird bei der nächsten regulären Vorstandswahl der Posten neu besetzt und bleibt bis dahin vakant, es sei denn, die Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern wird unterschritten.

(7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.

(8) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Für das Umlaufverfahren per E-Mail ist eine Bearbeitungsfrist von mindestens einer Woche einzuräumen. Telefonkonferenzen oder Onlineversammlungen sind mindestens eine Woche vorher durch den Vorsitzenden unter Nennung der Agenda anzukündigen. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10 - Aufgabenverteilung im Vorstand (Kernaufgaben)

Die Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 1 dieser Satzung sind gesetzliche Vertreter des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:

1.Vorsitzender
Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien

2.stellvertretender Vorsitzender
allgemeiner Vertreter des Vorsitzenden, Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte

3.Schatzmeister
Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen und Meldungen zur Sozialversicherung

Der Vorstand kann sich über die Festlegung dieser Kernaufgaben hinaus einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben. Dieser hat keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit des Vorstandes. Ist ein hauptamtlicher Geschäftsführer als besonderer Vertreter von der Mitgliederversammlung bestellt, kann der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgabenbereiches Geschäftsführungsaufgaben an den besonderen Vertreter übertragen.

§ 11 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des/der Kassenprüfer und des besonderen Vertreters
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Erlass von Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen (per Post oder per E-Mail). Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail – Adresse, welche vom Mitglied dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wurde.

(4) Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(6) Fördernde Mitglieder nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail Anträge einreichen. Diese sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen und werden den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten einer Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.

(9) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse

§ 12 - Besonderer Vertreter

(1) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

(2) Diese besonderen Vertreter werden in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Die besonderen Vertreter haften nicht für leichte Fahrlässigkeit, soweit sie nicht hauptamtlich arbeiten.

(4) Je nach Haushaltslage des Vereins kann der besondere Vertreter vom Verein auf der Grundlage eines Honorar-/Dienst- oder Arbeitsvertrags angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt.

(5) Der Vorstand hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Vertrags sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung durch die Mitgliederversammlung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.

(6) Der Vorstand kann die Bestellung des Geschäftsführers vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 13 - Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder ein bis zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Alternativ kann ein unabhängiger externer Experte hinzugezogen werden. Die Kassenprüfer können wiedergewählt werden. Über die Anzahl der Kassenprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.
Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc – Prüfungen.

(3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

(4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

§ 14 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion(en) im Verein.

(2) Im Zusammenhang mit seiner Netzwerktätigkeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein nach Absprache personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und elektronische Medien.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

(5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 - Haftungsbeschränkung

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Ausübung des Vereinszweckes oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person gegenüber dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

(4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

(5) Der Verein hat eine Vereinshaftpflicht abzuschließen.

§ 16 - Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten verlangt werden

Redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und Finanzbehörden sowie Gerichten verlangt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden, ohne dass es eines Mitgliederversammlungsbeschlusses bedarf.

§ 17 - Auflösung

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 18 - Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Köln.

§ 19 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Köln, 26.09.2017